

Merkblatt zur Schall- und Laserverordnung, SLV vom 28. Februar 2007

Schallpegel	Dauer	Vorschriften
Bis 93 dB_A	unlimitiert	<ul style="list-style-type: none"> Bei Veranstaltungen, welche ausschliesslich für Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren bestimmt sind, sind keine höheren Immissionen als 93 dB_A zulässig.
Kategorie I 93 dB_A – 96 dB_A	unlimitiert	<ul style="list-style-type: none"> Der Schallpegel darf 96 dB_A nicht übersteigen. Der Maximalpegel L_{Afmax} von 125 dB_A darf während der gesamten Veranstaltungsdauer nicht überschritten werden. Deutlich sichtbarer Hinweis im Eingangsbereich auf: <ol style="list-style-type: none"> den maximalen Schallpegel von 96 dB_A die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel und die Zunahme dieser Gefahr durch die Dauer der Exposition. Ein entsprechender Gehörschutz muss kostenlos angeboten werden. Der Schallpegel muss während der Veranstaltung mit einem konformen Schallpegelmessgerät überwacht werden.
Kategorie III 96 dB_A – 100 dB_A	Mehr als 3 h	<p><u>Wie Kategorie II, zusätzlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Muss der Schallpegel während der ganzen Dauer der Veranstaltung mit einem konformen Gerät <u>elektronisch</u> aufgezeichnet werden. Müssen die Daten der Schallüberwachung 30 Tage lang aufbewahrt werden und auf Verlangen der Vollzugsbehörde eingereicht werden. Müssen Angaben zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage lang aufbewahrt werden und auf Verlangen der Vollzugsbehörde eingereicht werden. Muss dem Publikum eine Ausgleichszone zur Verfügung gestellt werden auf welche im Eingangsbereich deutlich sichtbar hingewiesen wird. <p><u>Ausgleichszone:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Der Schallpegel darf 85 dB_A nicht übersteigen Muss mindestens 10% der Publikumsfläche der Veranstaltung umfassen Muss klar ersichtlich gekennzeichnet sein und während der ganzen Veranstaltung frei zugänglich sein.
<p>Meldepflicht:</p> <p>Der Veranstalter muss der Vollzugsbehörde die Durchführung von Veranstaltungen mit Schallpegeln ab 93 dB_A mindestens 14 Tage zum voraus schriftlich melden. Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Ort und Art der Veranstaltung. Den maximalen Schallpegel. Datum, Beginn und Dauer der Veranstaltung. Name und Adresse des Veranstalters. Name und Erreichbarkeit der verantwortlichen Person der Veranstaltung. Gegebenenfalls die Anwendung des besonderen Mess- und Berechnungsverfahrens zur Pegeldifferenz zwischen Ermittlungsort und Messort. 		

- Als Schallpegel gilt immer der über 60 Minuten gemittelte L_{eq} in dB_A
- Dieses Merkblatt ist informativ. In jedem Fall ist die aktuell gültige Fassung der Schall- und Laserverordnung im Originaltext beizuziehen.